

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern¹ am Städtischen Gymnasium Olpe



STÄDTISCHES GYMNASIUM OLPE
LET'S GO TOGETHER!

Die Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrer/in bzw. über den Stufenkoordinator/in an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Für jede Schülerin/jeden Schüler besteht gemäß § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) NRW die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von der Teilnahmepflicht kann die Schülerin/der Schüler nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt, vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Für bis zu zwei Tage, die nicht unmittelbar an Ferien oder Feiertage angrenzen, beurlaubt die Klassen- bzw. die Stufenleitung, ansonsten die Schulleitung.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG. Sie werden deshalb in der Regel in Zeugnissen oder Bescheinigungen die Schullaufbahnen nicht aufgenommen.

Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf eine Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin vom Schulbesuch und sonstigen Schulveranstaltungen wird nur aus wichtigen Gründen genehmigt, diese Gründe dürfen wichtigen schulischen Gründen nicht entgegenstehen. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch für Feiertage.

Auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG NRW (§ 41 Absatz 1, Satz 2) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

¹ Soweit nicht anders ausgewiesen: vgl. BASS 2023/2024, Stand: 01.07.2023, § 43 Absatz SchulG Stand: 22.08.2023/Kö

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen / von Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule



Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Nach-/Vorname des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse/Kurs

Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht am _____, bzw.
in der Zeit vom _____ bis _____.

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beigefügt):

Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:

Fach: _____ Stunden im Plan: _____ Fach-/Kurslehrer: _____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit) _____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten _____

1. Bei Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen:

➔ Entscheidung durch die Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird genehmigt
 abgelehnt.

Datum _____ Unterschrift der Klassen-/Stufenleitung _____

2. Bei Beurlaubungen

- von mehr als zwei Schultagen oder
- unmittelbar vor oder nach den Ferien.

➔ Stellungnahme der Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird befürwortet
 nicht befürwortet.

Ggf. Begründung:

Datum _____ Unterschrift der Klassen-/Stufenleitung _____

➔ Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt mit Einschränkung von _____ bis _____.

abgelehnt. Begründung:

Datum _____ Unterschrift (Schulleitung) _____